



**Caritasverband
für das Erzbistum**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§1 Name, Stellung und Sitz des Verbandes	3
§2 Zweck und Aufgaben des Verbandes	4
§3 Steuerbegünstigte Zwecke	6
§4 Organisation und Gliederung	7
§5 Mitglieder des Verbandes	7
§6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	8
§7 Assoziierung	9
§8 Organe des Verbandes	9
§9 Die Vertreterversammlung	10
§10 Aufgaben der Vertreterversammlung	11

Präambel

Caritas als Erfüllung des Gebotes der Nächstenliebe gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zu der unverzichtbaren Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

Im Sinne dieses im Evangelium begründeten Auftrages wendet sich die Kirche mit ihren caritativen Werken helfend den Menschen in leiblicher, seelischer und sozialer Not zu.

Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe eines jeden Christen, aber auch Anliegen des ganzen Erzbistums.

„Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch“ (Joh. 20,21b).

Caritas steht in dieser Sendung Jesu und fragt nach ihrem Auftrag in dieser Welt. Sie bezeugt in Wort und vor allem der Tat die barmherzige und liebende Zuwendung Gottes und richtet sich selbst danach aus. Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Erzbischofs von Hamburg. Daher steht der Caritasverband unter dem Schutz des Erzbischofs von Hamburg. Der Caritasverband wirkt in seinem Auftrag in Kirche, Staat und Gesellschaft. Zugleich ist dieser Sendungsauftrag Jesu Maßstab für die beständi-

- (5) Der Sitz des Verbandes ist Schwerin. Der Verband unterhält dort eine Diözesangeschäftsstelle sowie Vertretungen in Schleswig-Holstein und in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (6) Der Verband erkennt die vom Erzbischof von Hamburg erlassene Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Hamburg und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

§2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband widmet sich zusammen mit seinen Mitgliedern dem gesamten Bereich sozialer und caritativer Aufgaben. Gemäß seinem Leitbild geht es vorrangig darum, den Menschen in seiner Würde zu schützen, das solidarische

im Rahmen von Verbandsklagen) und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zur Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.

4. Er fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft und den innerverbandlichen Zusammenhalt durch Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
5. Er nimmt in seinem Verbandsgebiet spitzenverbandliche Aufgaben und Interessen der Caritas wahr. Hierbei gestaltet er Sozial- und Gesellschaftspolitik mit, insbesondere durch die Übernahme von Mitverantwortung für die Entwicklung bedarfsgerechter sozialer Infrastrukturen und die Mitwirkung an der Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich.
6. Er gründet und unterhält soziale und caritative Einrichtungen und Dienste, soweit diese nicht von anderen kirchlichen Trägern und Organisationen betrieben werden. Hinsichtlich dieser Trägerschaft fördert er die fachspezifische Arbeitsteiligkeit zwischen den Mitgliedern und beachtet innerkirchlich das Subsidiaritätsprinzip.

§3

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Wissenschaft und Forschung, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, des Wohlfahrtswesens, des Schutzes von Ehe und Familie, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Aussiedler, Spätaussiedler, Zivilbeschädigte und Behinderte, der Hilfe für Opfer von Straftaten, die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittelzuwendungen im Rahmen der Voraussetzungen des § 58 Nr. 2 AO bleiben hiervon unberührt.

- (7) Der Verband ist zu allen Geschäften und Maßnahmen, auch zu Hilfs- und Nebengeschäften berechtigt, die mit dem steuerbegünstigten Verbandszweck unmittelbar zusammenhängen oder diesen fördern. Insoweit kann er auch weitere Unternehmen errichten oder sich an diesen beteiligen sowie Niederlassungen gründen.

§4

Organisation und Gliederung

- (1) Der Verband gliedert sich in drei Ebenen (Diözese, Land, Region). Er umfasst
 - 1. alle im Verbandsgebiet in den katholischen Pfarreien gebildeten Caritasaus-

- (3) Geborene korporative Mitglieder sind:
1. die im Verbandsgebiet bestehenden katholischen Pfarreien,
 2. die im Verbandsgebiet tätigen anerkannten katholischen caritativen Fachverbände.
- (4) Korporative Mitglieder können auf Antrag alle örtlichen und überörtlichen Träger von Einrichtungen und Diensten sowie alle caritativ tätigen Orden werden, die im Verbandsgebiet tätig sind und die nach ihren satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche erfüllen.
- (5) Juristische und natürliche Personen, die den Verband finanziell unterstützen, können auf Antrag Fördermitglieder werden.
- (6) Alle Mitglieder sind über ihre Mitgliedschaft im Verband zugleich Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes.

§7 Assoziierung

- (1) Initiativgruppen, freie Zusammenschlüsse und Träger von Diensten und Einrichtungen, die der katholischen Kirche und ihrer Caritas nahe stehen, aber aufgrund ihrer Organisationsmerkmale die festgelegten Voraussetzungen für eine korporative Mitgliedschaft nicht erfüllen, können durch Assoziierung eine Anbindung an den Verband erreichen. Dazu schließen sie einen Vertrag mit dem Verband, der den entsprechenden Empfehlungen und Vorgaben des Deutschen Caritasverbandes entspricht. Mit der Assoziierung wird keine Mitgliedschaft begründet.
- (2) Über die Assoziierung (§ 6) entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Caritasrat auf Antrag eines Bewerbers. Eine etwaige Ablehnung der Assoziierung bedarf keiner Begründung. Die Assoziierung erfolgt durch Abschluss eines Vertrages, der im Einzelnen die Assoziierungsvoraussetzungen bestimmt.
- (3) Die Assoziierung erlischt:

§9

Die Vertreterversammlung

- (1) Der Verband verfügt über eine Vertreterversammlung.
- (2) Mitglieder der Vertreterversammlung sind:
 1. Bis zu acht Vertreter(innen) der persönlichen Mitglieder. Die Wahl erfolgt per Briefwahl;
 2. je ein(e) Vertreter(in) jeder katholischen Pfarrei;
 3. je ein(e) Vertreter(in) der dem Caritasverband angeschlossenen Fachverbände;
 4. je ein(e) Vertreter(in) jedes korporativen, nicht geborenen Mitgliedes;
 5. bis zu zwei Vertreter(innen) des Ordensrates des Erzbistums Hamburg.

Es können bis zu zwei vom Erzbischof von Hamburg benannte Personen und

§10

Aufgaben der Vertreterversammlung

Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere:

1. Beratung über Grundfragen der Caritas (Anregungen und Empfehlungen zu Aktionen, Schwerpunktbildungen, Mittelbeschaffungen usw.);
2. Wahl der Mitglieder des Caritasrates nach § 14 Abs. 1 Ziff. 2;
3. Wahl der Vertreter für die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes (auf eine ausgewogene Vertretung durch Frauen und Männer ist zu achten);
4. Entgegennahme und Beratung des Geschäfts- und Finanzberichts des Vorstandes und des Tätigkeitsberichtes des Caritasrates;
5. Festlegung einer Mitglieds- und Beitragsordnung;

§12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Vertreterversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Vertreterversammlung, wenn wenigstens ein Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung vertreten sind.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (3) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Verbandszweckes oder die Auflösung des Verbandes muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein. § 22 ist zu beachten.
- (4) Ist eine Vertreterversammlung nach Absatz 1 oder 3 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Vertre-

- (2) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Eine Ausfertigung jeder endgültigen Niederschrift ist dem Generalvikar oder einem von ihm Beauftragten unverzüglich vorzulegen.

§14 Caritasrat

- (1) Der Caritasrat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich
 1. einem vom Erzbischof von Hamburg für die Dauer von vier Jahren ernannten Mitglied als Vorsitzenden des Caritasrates. Wiederernennung ist möglich.
 2. sechs für die Dauer von vier Jahren von der Vertreterversammlung gewählten Mitgliedern.

- (7) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird aus den nicht gewählten Kandidaten mit der nächst höheren Stimmenzahl vom Caritasrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied kooptiert. Sind solche Kandidaten nicht vorhanden, kooptiert der Caritasrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- (8) Der Caritasrat kann weitere Personen als beratende Mitglieder jederzeit berufen und abberufen und Ausschüsse bilden, die für die Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen zuständig sind.
- (9) Die Mitglieder des Caritasrates dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern des Verbandes ausüben.
- (10) Die Mitglieder des Caritasrates können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, die der Zustimmung der Vertreterversammlung bedarf.

§15

Aufgaben des Caritasrates

7. Bestimmung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Festlegung des Prüfungsumfangs;
 8. Entgegennahme des Berichts der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Jahresabschluss;
 9. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes;
 10. Erstellung eines Tätigkeitsberichts zur Vorlage an die Vertreterversammlung;
 11. Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Anregung des Registergerichts oder der Finanzverwaltung. Entsprechende Beschlüsse sind der nächstfolgenden Vertreterversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (4) Folgende Angelegenheiten des Vorstandes bedürfen unbeschadet sich nach § 21 ergebener Genehmigungserfordernisse der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Caritasrates:
1. Festlegung der Geschäftsbereiche durch den Vorstand einschließlich deren

gungen jeder Art an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile derselben einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und dem Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils;

8. Errichtung, wesentliche Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen;
9. Betriebsführungs-, Betriebsübertragungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträge sowie Unternehmenskaufverträge;
10. Werk- und Bauverträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000 Euro brutto im Einzelfall sowie Architekten- und Ingenieursverträge mit jeweils anrechenbaren Baukosten von mehr als 250.000 Euro netto;
11. sämtliche außerplanmäßige Ausgaben, die nicht vom Wirtschafts-, Finanz- oder Investitionsplan gedeckt sind, soweit der Geschäftswert EUR 100.000,00 im Einzelfall übersteigt.

mengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

- (5) Die in § 14 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 aufgeführten Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar und erfolgt durch schriftliche Übertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied. Dabei kann ein Mitglied nicht mehr als eine weitere Stimme auf sich vereinigen.
- (6) Ein Beschluss kann auch dadurch gefasst werden, dass telefonisch oder in Textform die Mehrheit der Mitglieder des Caritasrates zustimmt und kein Mitglied der Art und Weise der Abstimmung widerspricht (Umlaufbeschluss). Der so zustande gekommene Beschluss ist in der nächsten Sitzung des Caritasrates zu protokollieren.
- (7) Mitglieder des Caritasrates sind von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.

§18 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
1. dem Vorsitzenden des Vorstands (Diözesan-Caritasdirektor)
 2. sowie bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen der katholischen Kirche angehören und den Vorgaben der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse entsprechen.

- (2) Der Caritasrat wählt die Mitglieder des Vorstandes auf der Grundlage von Vorschlägen seitens des Caritasrates, welche zuvor der Zustimmung des Erzbischofs von Hamburg bedürfen. Im Rahmen dieser Wahl gelten Stimmenthaltungen als Nein-Stimmen. Nach erfolgter Wahl beruft der Erzbischof von Hamburg die Vorstandsmitglieder

§19

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Gesetze, der Satzung sowie der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Caritasrates. Der Erzbischof von Hamburg kann zur Konkretisierung der Aufgaben des Vorstandes eine gesonderte Aufgabenbeschreibung erlassen.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 1. die Leitung des Verbandes und die dazu erforderlichen Entscheidungen im Rahmen der Beschlüsse des Caritasrates und der Vertreterversammlung;
 2. die Aufstellung einer effektiven und effizienten Organisationsstruktur des Verbandes;
 3. die Vertretung des Verbandes in Kirche, Staat und Gesellschaft sowie die Kommunikation mit der Öffentlichkeit;

- (3) Die Buchführung, der Jahresabschluss und – soweit gesetzlich vorgesehen – der Lagebericht sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Nach Eingang des Prüfungsberichtes hat der Vorstand ihn unverzüglich dem Caritasrat zuzuleiten.

§21

Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Erzbischof von Hamburg übt durch das Erzbischöfliche Generalvikariat als kirchliche Aufsichtsbehörde die Aufsicht darüber aus, dass der Verband seine Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung und der Bestimmungen über kirchliche Vereinigungen (cann. 305, 319 Codex Iuris Canonici) rechtmäßig erfüllt.
- (2) Folgende Willenserklärungen des Vorstandes des Verbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates; mit Abgabe der Willenserklärung ist gegenüber dem Vertragspartner der Genehmigungsvorbehalt schriftlich zu erklären:

und sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile derselben einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und dem Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils;

7. Errichtung, wesentliche Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen;
8. Einleitung gerichtlicher Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Natur und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche;
9. Abtretung von Forderungen, Schuldlass, Schuldversprechen, Schuldanerkennung, Begründung sonstiger Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen;
10. Kaufverträge über Gegenstände im Wert von mehr als EUR 150.000 brutto im Einzelfall;
11. Werk- und Bauverträge mit einem Gegenstandswert von mehr als

Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Der Vorstand wird für die Anwendung der gleichen Grundsätze bei verbundenen Unternehmen sorgen, bei denen er unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte verfügt. Er berichtet dem Erzbischöflichen Generalvikariat fortlaufend über hierfür getroffene Maßnahmen.

- (8) Die kirchliche Aufsicht kann Maßnahmen der Verbandsorgane, die gegen geltendes kirchliches oder staatliches Recht verstoßen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Trifft ein Verbandsorgan eine durch Gesetz oder Verbandssatzung gebotene Maßnahme nicht, so kann die kirchliche Aufsicht anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.
- (9) Der Vorstand des Verbandes berichtet dem Erzbischöflichen Generalvikariat über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung, die den Verband und den Betrieb der Einrichtungen betreffen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann jederzeit Einsicht in die Unterlagen des Verbandes und

§23

Vermögensanfall bei Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an das Erzbistum Hamburg, welches es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Gebiet des Verbandes zu verwenden hat.

§24

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Vertreterversammlung am 21. April 2018 beschlossen. Sie tritt mit Genehmigung durch den Erzbischof von Hamburg und Eintragung in das Vereinsregister anstelle der bisherigen Satzung in Kraft.

§25

Sendungsauftrag der Caritas

Auszug aus den kirchenaufsichtlichen Genehmigungen

Ferner erhält der Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. (Neufassung) hiermit nach can. 313 Codex Iuris Canonici folgenden Sendungsauftrag für die nachfolgend genannten Ziele, die er selbst im Namen der Kirche zu verwirklichen vorhat:

Gottes- und Nächstenliebe sind untrennbar miteinander verbunden. So wie die Liebe zu Gott zum Nächsten führt, so ist die Nächstenliebe ein Weg, Gott kennen zu lernen und ihm zu begegnen.

Dem Nächsten insbesondere im Leid und in der Not zu dienen und nahe zu sein, ist Aufgabe der Kirche. Der Dienst an den Armen, Bedrängten, Notleidenden und Ratsuchenden gehört ebenso und unverzichtbar zum Wesen der Kirche wie die Feier des Gottesdienstes und die Verkündigung der Frohen Botschaft. Caritas ist die praktische und konkrete Umsetzung dieses Dienstes; sie ist persönliche Aufgabe jedes einzelnen Christen und jeder einzelnen Christin. Sie geschieht im Engagement in der Nachbar-

- Zudem möge der Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. sich mit den Pfarreien, Gemeinden und Orten kirchlichen Lebens ebenso vernetzen wie mit sozial Engagierten und Bündnispartnern in den Bereichen von Weltkirche, Ökumene, anderen Religionen sowie Politik und Gesellschaft.
- Der Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. möge seine Fachlichkeit nach Kräften und Möglichkeiten in das Erzbistum Hamburg einbringen und das caritative freiwillige und ehrenamtliche Engagement in den unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern fördern sowie die Möglichkeiten für dieses Engagement vergrößern.

Im Pastoralen Orientierungsrahmen vergewissern wir uns: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch.“ (Joh 20, 21b). Dieses Wort aus dem Johannesevangelium ist in die Präambel der neuen Satzung aufgenommen. Möge sich der Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. von diesem Wort leiten lassen und es mit Leben füllen.



Caritas
im Norden



Aktuell

Hilfe & Beratung

Ihr Engagement

Arbeiten für die Caritas

Caritas im Erzbistum Hamburg

Kontakt



Sie sind hier: Startseite



Diözesancaritasverband **Caritas im Erzbistum Hamburg**

@DiöCVCaritasHH folgen

Jetzt online

Spenden



